

RS OGH 2004/2/10 4Ob229/03k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

UWG §9 B2

UWG §9 C1

Rechtssatz

Der kennzeichenrechtliche Schutz von Firmenbezeichnungen und ihrer Bestandteile setzt Unterscheidungskraft und die Eignung voraus, im Geschäftsverkehr als Name zu wirken. Generische Begriffe erfüllen keine dieser Voraussetzungen. Sie sind daher - so sie nicht innerhalb beteiligter Verkehrskreise als namensmäßiger Hinweis auf den Unternehmensträger Verkehrsgeltung erlangt haben - nicht schutzfähig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 229/03k
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 229/03k
Veröff: SZ 2004/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118590

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0040OB00229_03K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at